

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 74. 1801.

C i r k u l a r e. I

In Betref der noch ausständigen Fassionen, und Klassifikazions Anzeigen.

Der, in dem Klassensteuer Hauptpatente vom 28. Hornung d. J. zur Bezahlung der festgesetzten Schuldigkeiten vorgeschriebene dritte Termin auf dessen Uebergebung die Strafe des Doppelten Erlasses haftet, gehet zu Ende, und noch sind, obgleich der 9te §. zur Einreichung der Fassionen und Klassifikazions-Anzeigen keine längere Frist, als die von 6 Wochen nach dem Tage der Kundmachung eingestehet, obgleich seitdem für die am weitesten entfernten Gegenden 4 Monate bereits verstrichen sind, und die vorsehlich oder aus Nachlässigkeit verzögerte pünktliche Einreichung §. 12 im ersten Absatze ebenfalls der Doppelstrafe unterliegt, nicht nur alle schon verlaufenen Raten zugehalten, sondern auch nicht alle Fassionen, und Klassifikazionsanzeigen zur Vorlage, und Anweisung gebracht worden.

Zwar muß man, wie es schon im verfloffenen Jahre geschehen ist, der Bereitwilligkeit der meisten Obrigkeiten, und Insassen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie die aus dem Druck und aus dem Umlaufe des etwas später hereingelangten höchsten Patents entstandene Zögerung der Fassions Vorlagen, und Gebührensabfuhr durch desto mehrere Beschleunigung ihrer Bekenntnisse, und selbst durch Entrichtung der ganzen Schuldigkeit zu ersehen sich beeifert haben. Jedoch darf der allgemeinere Patriotismus der Ewigkeit, und dem Saumsale der Einzelnen nicht zum Vortheil gereichen, und, wie man sich unter Voraussetzung, daß die vorjährige in straffreyer Annahme ausständig gebliebener Gebühren beobachtete Mäßigung auch heuer benzubehalten nicht rätlich seyn würde, gewiß versichert, daß noch vor Ablauf dieses, oder längstens in den ersten 8 Tagen des nächstkommenden Monates alle noch ausständigen Fassionen, und Klassifikazions-Anzeigen durch den vorgeschriebenen Weg zuverlässig zur Adjustirung, und Anweisung werden gebracht werden; so werden hiemit alle, die mit ihrer ganzen oder theilweisen Klassensteuerschuldigkeit für das laufende Militärsjahr 1801, noch im Rückstande haften, diese ihre Schuldigkeit längstens bis Ende des künftigen Weinmonaths sogemiß zur Klassensteuerkasse abzuführen gewarret, als sie nach Verlauf dieses

Termins vor der patentmäßigen Strafe keine was immer Namen habende Entschuldigung schüßen wird.

Laibach den 11. September 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird all denjenigen, die auf den Verlaß des allhier verstorbenen Priester Ignaz Kleplat aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 30. Sept. d. M. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathshause so gewiß anmelden, und rechthältig darthun sollen, widri gens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den eingesezten Testamentsserben eingantwortet werden wird.

Laibach den 2. September 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hie mit bekannt gemacht, daß den 29. und 30. Sept. d. J. Vormit tags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr am hiesigen Rathshause die zwei städtischen am Laibachfluß liegenden Wiesen:

1. Die Wiesen Rackova Teuscha, und
2. Jene am langen Graben lizitandu folgendermassen werden veräußert werden:

- a) Wird das pratium fisci der Wiese Rackova Teuscha, welche am Flächeninnhalte 10 12/64 Joch, und 20 [] Klafter messet, auf 170 fl. festgesetzt.

- b) Hat der Erkäufer den durch Meistboth erstandenen Kaufschilling nach erfolgter hoher Landesstellis Beguehmigung zur Stadtkasse gegen Quittung bei Abschlußung des Kaufsvertrags baar zu erlegen.

- c) Muß der Erkäufer jährlich die landesfürstl. Dominikal Kontribuzion mit 2 fl. 1 fr., und alle übrige extraordinari Landesanlagen, und einen obrigkeitlichen Zins mit 2 fl. 30 fr. zur Stadtkasse abführen.

- d) Behält sich der Magistrat außer dem gegenwärtigen Verkaufsfall für künftige die Abforderung des 10. Pfennings, und in Erbfällen das Sterbrecht mit 6 fl. bevor.

- e) Soll der angehende Besitzer nicht nur in diesem Verkaufsfall, sondern auch in allen übrigen Veränderungsfällen die Umschreibung auf eigene Kosten zu erwirken, und die Umschreib- und Verbriefungstar samt Schreibgebühr mit 4 fl. 47 fr., dann den klassenmäßigen Stempel zu bezahlen schuldig sein. Die Wiese am langen Graben, welche am Flächeninnhalte 97 63/64 Joch, und 14 Klafter messet, wird

f) In 10 Theile sogestalt zerstücket, daß ein Theil 9 51/64
Joch, und 3 Klafter betragen wird, und

g) Für jeden Theil das præmium lisci auf 629 fl 32 kr. festgesetzt.

h) Hat jeder Erkäufer den durch Meistboth erstandenen Kauf-
schilling nach erfolgter hoher Landesstells Ratifikation zur Stadtkasse
gegen Quittung bei Abschlußung des Kaufkontrakts baar zu erlegen.

i) Muß jeder Erkäufer die jährliche landesfürstliche Dominikal
Kontribuzion auf einen Theil mit 56 3/4 kr., und sonstige extraordina-
ri Landesanlagen, wie auch einen obrigkeitlichen Zins mit 2 fl. zur
Stadtkasse abführen.

k) Wird sich vorbedungen, daß auffer gegenwärtigen Ver-
kaufsfall künftighin von dem ganzen Kaufschillinge des Laudemium
des 10. Pfeningß, und in Erbfällen das Sterbrecht von jedem
Theile mit 4 fl. zur Stadtkasse abgeführt werden müsse.

l) Soll der angehende Besitzer nicht nur in diesem Verkaufs-
fall, sondern auch in allen übrigen Veränderungsfällen die Um-
schreibung auf eigene Unkosten zu erwirken, und die Umschreib- und
Verbriefungstaxe sammt Schreibgebühr mit 3 fl. 17 kr. dann den
Klassenmäßigen Stempel zu bezahlen schuldig seyn.

Magistrat Laibach den 28. August 1801.

Zu Folge eines unter den 27. Aug. l. J. herabgelangten Hof-
dekrets hat mit Ende Dezember l. J. 1801. sowohl bey dem K. K.
Haupt-Münzamte, als auch bey allen übrigen Münz- und Ein-
lösungs-Ämtern der bisher bestandene höhere Einlösungspreis
auf alle Gold- und Silber-Pagamente aufzuhören, und soll wie-
der auf das ehemahlige Verhältniß gegen Conventions-Münzfuß
herabgesetzt werden. Es wird sonach hiermit bekannt gemacht,
daß von besagten Termin, daß ist vom 1. Jänner 1802. angefan-
gen, bey dem hiesigen Haupt-Münzamte kein höherer Preis mehr
als drey und zwanzig Gulden, sechs und dreyßig Kreuzer für die
Wiener-Mark fein Silber bezahlet, für Gold-Pagamenten aber
kein beständig gleicher Einlösungspreis bestimmt, sondern nach dem
jeweiligen Handlungspreise festgesetzt, und hiernach von Zeit zu
Zeit gehörigermassen werde bekannt gemacht werden.

W i e n den 31. August 1801.

Von dem k. k. Landrechte im Herzogthum Krain, wird auf
Ansuchen des Guts Habbach mittels dieses Amortisations-Edikts
öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die in Ver-

lust gerathene, den Gut Habbacher Unterthanen samt Freysafen über den für das Jahr 1801 abgelieferten Haber gehörige krainesrisch-ständische ararial Schuldobligazion No. 5296 ddo. Laibach 13. November 1800 pr. 74 fl. einen Eigenthums-Anspruch zu haben vermeinen, binnen 1 Jahr 6 Wochen, und 3 Tagen ihre vermeintlichen Rechte sogleich geltend zu machen haben, als widrigen nach Auslauf dieser Frist diese in Verlußt gerathene Schuldobligazion ohne weiters für getödtet, und erloschen erklärt, und in die Ausstellung einer neuen auf Ansuchen des bittstellenden Guts gewilliget werden würde.

Laibach den 31. Aug. 1801.

N a c h r i c h t.

Es ist ein Schellenburgischer Stiftungsplas von jährlich 80 fl. für arme Offiziers-Wittwen in die Erledigung gekommen, jene Wittwen also, welche darauf einen Anspruch zu haben glauben, werden binnen 6 Wochen bey diesen Verordneten Stelle einzuschreiten wissen. Laibach den 31. August 1801.

Von dem k. k. Landrechte im Herzogthum Krain, wird auf Anlangen der Kommunität Parca mittels dieses Amortisations-edikts jedermann zu wissen gemacht, daß die erstgeneldte Kommunität die Fund als Gült Strainach von dem Herrn Johann Freyherrn von Ricci erkaufet, und diese wieder weiter dem Kaspar Delleba verkauft habe, welcher sie dann auch wirklich besitze, und da wiederholte Betriebe ergiengen, die gedachte Fund als Gült auf den wicklichen Besizer umzuschreiben, diese Umschreibung aber dem Anstande unterliege, daß diese Gült in der Landtafel auf Namen Felizitas Gräfin von Lichtenberg, und in dem Kataster auf Namen Jakob Weide lauten, und die Beweise der titulorum devolutivorum von der Frau Felizitas Gräfin von Lichtenberg, und respective Jakob Weide bis auf den Kauf der Kommunität Parca abgeben; So haben alle jene, die auf diese Fund als Gült einen Eigenthums Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen sogleich vor diesem k. k. Landrechte anzumelden, und auszuweisen, als in widrigen nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Bitten der Kommunität Parca die vorläufigen tituli devolutivi für getödtet gehalten, und die Umschreibung dieser Gült auf die Kommunität Parca, und von dieser auf den Kaspar Delleba bewilliget werden würde. Laibach den 31. August 1801.